

Bundesministerium für Finanzen:

GZ: BMF-010202/0108-VI/3/2014, verlautbart im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" am 4. März 2014

Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Bewertung des der Fischzucht und der Teichwirtschaft gewidmeten Vermögens sowie der Fischereirechte

Auf Grund des § 50 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2013, wird nach Beratung im Bewertungsbeirat kundgemacht:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1. (1) Das der Fischzucht und der Teichwirtschaft gewidmete Vermögen, die Fischereirechte und das übrige der Fischerei gewidmete Vermögen sind Bestandteile des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Sinne des § 50 BewG 1955.

(2) Die Festlegung eines pauschalen Ertragswertes schließt nicht aus, dass es dem betreffenden Betriebsinhaber freisteht, eine Bewertung auf Grund eines von ihm nachgewiesenen objektiv erzielbaren Ertragswertes zu beantragen.

Teichwirtschaften

§ 2. (1) Die Teichwirtschaften dienen vorwiegend der Erzeugung von Karpfen mit den üblichen Nebenfischen. Der Betrieb einer Teichwirtschaft besteht im Wesentlichen darin, dass Jungfische in bestimmte Teiche eingesetzt und durch zumeist intensive Fütterung bis zu verkaufsfähigen Speisefischen oder als Besatzfische herangezogen werden; vereinzelt werden auch Zierfische herangezogen. Der Produktionsvorgang dauert je nach den gegebenen natürlichen Ertragsbedingungen und der Art der Fütterung sowie wirtschaftlicher Zielsetzung 2 bis 5 Jahre (Umtriebszeit).

(2) Das Ausmaß eines teichwirtschaftlichen Betriebes setzt sich aus folgenden Betriebsflächen (Wirtschaftsflächen) zusammen:

1. Teichflächen
2. Teichdämmen
3. Röhrich- und Schilfflächen
4. Betriebsgebäude und Manipulationsflächen, die zur Teichwirtschaft gehören.

(3) Als Teichfläche ist die aufgrund der verfügbaren Wassermenge nachhaltig bewirtschaftbare Wasserfläche anzusehen. Sollte die nachhaltig bewirtschaftbare Teichfläche nicht den im Kataster eingetragenen Flächen entsprechen, ist vom Abgabepflichtigen die tatsächliche Teichfläche nachzuweisen.

(4) Für Teichwirtschaften unter einem Gesamtausmaß von 0,5 Hektar unterbleibt die Ertragswertfeststellung gemäß § 50 BewG 1955.

Teichflächen

§ 3. Die Teichflächen werden unterschieden in Erzeugerteiche und andere Teiche.

1. Erzeugerteiche: Dazu zählen Vorstreck- und Brutstreckteiche für die Aufzucht bis zum einsömmerigen Satzfish, Streckteiche zur Aufzucht vom einsömmerigen zum zweisömmerigen Satzfish und Abwachs- oder Hauptteiche zur Aufzucht vom zweisömmerigen Satzfish zum drei-, vier- oder fünfsömmerigen Speisefisch.
2. Andere Teiche: Laich-, Überwinterungs- oder Kammerteiche, Hälterteiche zur Aufbewahrung der Fische bis zum Verkauf, Teiche zur Aufbewahrung der Laichfische außerhalb der Laichzeit, Teiche zur Wasserspeicherung, Mühl- und Löschteiche, Ziegelteiche, Schotterteiche bzw. Baggerseen, künstlich angelegte Teiche oder natürlich entstandene Weiher und ähnliche Anlagen, die überwiegend einem teichwirtschaftlichen bzw. angelfischereilichen Zweck dienen.

Bewertung von Teichwirtschaften

§ 4. (1) Grundsätzlich werden Wirtschaftsverhältnisse, die der Intensitätsstufe I entsprechen, der Bewertung unterstellt und durchschnittliche Ertragsverhältnisse angenommen. Im Ausgangsertragswert sind Verluste durch Fischräuber oder Krankheiten im Rahmen der Kalkulationsmodelle in Höhe von 30% berücksichtigt.

(2) Die klimatischen Verhältnisse sind gemäß den Bundesmusterstücken der Bodenschätzung unterstellten Klimaverhältnissen zu berücksichtigen.

(3) Die Ausgangsertragswerte je Hektar für die Intensitätsstufe I (extensive Bewirtschaftung) sind der Tabelle zu entnehmen. Für Teichanlagen der Intensitätsstufe II (intensive Fischhaltung) sind diese Ertragswerte um 25% zu erhöhen.

(4) Definition der Intensitätsstufen:

1. Intensitätsstufe I (extensive Bewirtschaftung): Naturteiche, in denen der Massenzuwachs der Fische ausschließlich über die Produktivität des Teichbodens gesteuert wird (Naturzuwachs), können 50 bis 400 Kilogramm Fisch pro Hektar Teichfläche und Jahr hervorbringen. Darüber hinaus gehende Fischerträge sind nur durch Einsatz von Beifutter erreichbar. Der kurzfristige Einsatz von Belüftern, sofern dieser nur der Überwindung von zeitlich begrenzten kritischen Situationen in der Sauerstoffversorgung dient (beispielsweise Sauerstoffmangelsituationen) und gelegentliche Sportangelfischerei durch den Eigentümer und dessen Angehörige führen noch nicht zur Einstufung in Intensitätsstufe II.
2. Intensitätsstufe II (intensive Bewirtschaftung): Kennzeichnend für die Intensitätsstufe II ist, dass durch die fast ausschließliche Verabreichung von eiweißreichem Fertigfutter die Produktionskapazität wesentlich erhöht wird. Die intensive Wirtschaftsweise hat eine verstärkte Wasserbelastung und vermehrte Faulschlammabildung zur Folge, sodass der Einsatz von Belüftern zur Sauerstoffversorgung der Fische unerlässlich wird.

(5) Bei Vorliegen von Angelfischerei sind ebenfalls die angeführten Ausgangsertragswerte heranzuziehen.

Klimastufe/Wärmesumme	Ausgangsertragswert €/ha	
	Intensitätsstufe I	Intensitätsstufe II
a1	1220	1530
a2	1000	1250
a3	880	1100
b1	770	960
b2	660	830
b3	550	690
c1	440	550
c2	310	390
c3	210	260
d	100	125

Bewirtschaftungerschwernisse

§ 5. Die in der Tabelle in § 5 angeführten Ausgangsertragswerte stellen Durchschnittssätze dar. Es sind daher nur wesentliche Einschränkungen und Nachteile (beispielsweise Fischereischädlinge und Fischverluste in der Nähe von Vogelschutzgebieten, Beschattung), die weit über das ortsübliche Ausmaß hinausgehen, zusätzlich mittels Abschlag zu berücksichtigen.

Häufig auftretende Bewirtschaftungerschwernisse	Abschlag bis %
Fischereischädlinge	
Schäden bis 30%	0%
Schäden im Ausmaß mehr als 30% bis 50%	-5%
Schäden im Ausmaß mehr als 50% bis 75%	-15%
Schäden mehr als 75 %	-30%
Sonstige Bewirtschaftungerschwernisse	bis -10%

Ertragswertberechnung für Teichwirtschaften

§ 6. Nach Abrechnung gemäß § 5 und Abzug der Verlandungszonenflächen ist der resultierende Ertragswert mit der verbleibenden Betriebsfläche der Teichwirtschaft in Hektar zu multiplizieren, das Produkt ergibt den Ertragswert für die Teichwirtschaft ohne Verlandungszonen.

Angelfischerei in Teichen

§ 7. (1) Kennzeichnend für die Bewirtschaftung der unter Angelfischerei fallenden Teiche ist

1. die Ausgabe von Angelscheinen oder vergleichbare Regelungen, beispielsweise Erlaubnis für Hotelgäste ohne Ausgabe einer Lizenz in einem Teich angeln dürfen, oder
2. die Verpachtung an Fischereivereine oder –verbände.

Werden Teiche überwiegend mit verkaufsfertigen Fischen besetzt, sind die Teichflächen im Grundvermögen zu bewerten.

(2) Angelfischereilich genutzte Teichanlagen sind mit Ausgangsertragswerten je Hektar Betriebsfläche laut § 2 in der entsprechenden Klimastufe wie Teichwirtschaften zu bewerten (siehe §§ 4 und 7). Der so ermittelte Ertragswert ist mit folgenden Intensitätsfaktoren zu multiplizieren:

1. Mit dem Intensitätsfaktor 1, bei Teichwirtschaften mit Angelfischerei lediglich als Abfischungsmaßnahme in der betriebsüblichen Umtriebszeit und für Teiche ohne Mehrerlös oder bei ausschließlicher Angelfischerei mit sehr stark eingeschränkter fischereilicher Nutzung (minimaler Besatz, keine Fütterung erlaubt) oder geringer Lizenzausgabe.
2. Mit dem Intensitätsfaktor 2, bei Teichanlagen mit überwiegender Bewirtschaftung in der betriebsüblichen Umtriebszeit und nach Vergabe von Fischerkarten oder bei ausschließlicher Angelfischerei mit erheblich eingeschränkter angelfischereilicher Nutzung.
3. Mit dem Intensitätsfaktor 3, bei allen übrigen Teichanlagen mit ausschließlich angelfischereiwirtschaftlicher Nutzung oder Teichflächen, die überwiegend nicht in der betriebsüblichen Umtriebszeit, sondern nach Vergabe von Fischerkarten bewirtschaftet werden.

Das Produkt aus Ertragswert und Intensitätsfaktor ist mit dem Ausmaß der angelfischereiwirtschaftlichen Betriebsfläche nach Abzug der Verlandungszonenflächen in Hektar zu vervielfachen.

Mindestbewertung der Verlandungszonen

§ 8. Verlandungszonen von Teichanlagen, die wegen Wassermangel nachhaltig nicht mehr zur Fischproduktion genutzt werden können, und die auch im Sinne des § 1 BoSchätzG landwirtschaftlich nicht nutzbar sind, sind pauschal mit 20 Euro je Hektar (als Vegetationsflächen mit geringer Ertragsfähigkeit) zu bewerten.

2. Abschnitt

Durchflussanlagen für die Zucht und Mast von Salmoniden und Nebenfischen

Begriffsdefinition

§ 9. (1) Intensitätsstufen

(1) Intensitätsstufe I: Extensive Bewirtschaftung: Das von Natur aus im Zulaufwasser und in der Anlage enthaltene Sauerstoffangebot deckt ganzjährig den Sauerstoffbedarf der Fische. Die spezifische Jahresproduktionskapazität kann bis zu 200 Kilogramm Fischzuwachs pro Sekundeliter (= 86,4 m³ pro Tag) betragen. Der kurzfristige Einsatz von Belüftern schadet nicht, sofern dieser nur der Überwindung von zeitlich begrenzten, kritischen Situationen in der Sauerstoffversorgung dient (Sauerstoffmangelsituationen bei extremer Trockenheit, extremen Wassertemperaturen, Verlegung des Zuflusses zur Aquakulturanlage, Schließung der Wasserzufuhr während einer Therapie kranker Fische).

(2) Intensitätsstufe II: Intensive Bewirtschaftung: Durch eine periodische (bei Niederwasser) oder ständige künstliche Zufuhr von Sauerstoff, insbesondere Luftsauerstoff durch mechanische Belüftung oder technischem Flüssigsauerstoff kann über Intensitätsstufe I hinausgehend eine Steigerung der spezifischen Produktionskapazität auf das Fünf- bis Zehnfache erzielt werden.

(3) Intensitätsstufe III: Hochintensive Bewirtschaftung: Es wird mit ständiger Sauerstoffzufuhr (Belüfter, vorwiegend Flüssigsauerstoff) eine über die Intensitätsstufe II hinausgehende weitere Steigerung der Haltungintensität erreicht.

Bewertungsgegenstand

§ 10. (1) Einer Durchflussanlage sind folgende Betriebsflächen zuzurechnen:

1. Bruthaus
2. Produktionsfläche, Produktionsraum, Fließkanäle, Teiche, Rundbecken
3. Gräben
4. Teichdämme
5. Betriebsgebäude und Manipulationsflächen, die aufgrund ihrer Funktion zum Betrieb gehören

Bewertung

§ 11. (1) Die Bewertung ist auf die in Liter pro Sekunde (l/Sek) tatsächlich im Betrieb durchschnittlich verwendete Wassermenge und den dafür vorhandenen Produktionsraum abzustellen.

(2) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist jene Wassermenge in Liter pro Sekunde maßgebend, die für die ordnungsgemäße und gemeinübliche Bewirtschaftung des Betriebes notwendig ist. Sie richtet sich nach dem vorhandenen Produktionsraum (Wasserfläche x Wassertiefe) und dessen Beschaffenheit (Naturteiche, Fließkanäle, Rundbecken, etc.). Es ist davon auszugehen, dass für 1 m³ Naturteich eine Wassermenge von 0,05 l/Sek und für 1 m³ Fließkanal eine solche von 0,6 l/Sek zur Verfügung steht. Gemäß dieser ermittelten Wassermenge, die jedoch die tatsächlich vorhandene nicht übersteigen darf, ist der Ertragswert aus den in der Tabelle in § 12 festgelegten Ausgangsertragswerten zu errechnen.

Ausgangsertragswert

§ 12. (1) Der Bewertung sind Anlagen ab einer verfügbaren Wassermenge von mindestens 2,5 Liter pro Sekunde zu unterziehen.

(2) In den Ertragswerten sind sämtliche bei der Produktion der Intensitätsstufe I in durchschnittlichen österreichischen Betrieben maßgeblichen Verhältnisse berücksichtigt.

(3) Für Betriebe der Intensitätsstufe II ist der Ertragswert um 25%, für Betriebe der Intensitätsstufe III um 50% zu erhöhen.

(4) Fischverluste durch Fischräuber, Krankheiten usw. im Ausmaß von 30% sind in den Ertragswerten mitberücksichtigt.

(5) Der Ertragswert je Liter pro Sekunde ist in Abhängigkeit von der zur Verwendung stehenden Wassermenge (X) abzuleiten. Mit zunehmender Wassermenge (X) steigt auch das Produktionspotential und die Möglichkeit zur rationelleren Bewirtschaftung. Die Ertragswerte sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Ausgangsertragswert von Durchflussanlagen für die Zucht und Mast von Salmoniden und Nebenfischen							
Für die Produktion verfügbare Wassermenge Liter pro Sekunde (l/Sek)							
X >=2,5 l/Sek	Ausgangs- ertragswert Euro	X >=16 l/Sek	Ausgangs- ertragswert Euro	X >=55 l/Sek	Ausgangs- ertragswert Euro	X >=200 l/Sek	Ausgangs- ertragswert Euro
2,5	430	16	3 040	55,0	11 000	200	44 000
3	510	17	3 230	60	12 000	250	55 000
3,5	600	18	3 420	65	13 000	300	66 000
4	680	19	3 610	70	14 700	350	77 000
4,5	770	20	3 800	75	15 750	400	88 000
5	850	21	3 990	80	16 800	450	99 000
5,5	940	22	4 180	85	17 850	500	110 000
6	1 080	23	4 370	90	18 900	550	121 000
6,5	1 170	24	4 560	95	19 950	600	132 000
7	1 260	25	4 750	100	21 000	650	143 000
7,5	1 350	26	4 940	105	22 050	700	154 000
8	1 440	27	5 130	110	23 100	750	165 000
8,5	1 530	28	5 320	115	24 150	800	176 000
9	1 620	29	5 510	120	25 200	850	187 000
9,5	1 710	30	6 000	125	26 250	900	198 000
10	1 800	32	6 400	130	27 300	950	209 000
10,5	1 890	34	6 800	135	28 350	1 000	220 000
11	1 980	36	7 200	140	29 400	1 250	275 000
11,5	2 070	38	7 600	145	30 450	1 500	330 000
12	2 160	40	8 000	150	31 500	1 750	385 000
12,5	2 250	42	8 400	155	34 100	2 000	440 000

13	2 470	44	8 800	160	35 200	2 500	550 000
13,5	2 570	46	9 200	165	36 300	3 000	660 000
14	2 660	48	9 600	170	37 400	5 000	1 100 000
14,5	2 760	50	10 000	175	38 500	7 500	1 650 000
15	2 850	52	10 400	180	39 600	10 000	2 200 000

Bei Wassermengen, die zwischen den einzelnen Tabellenwerten liegen, wird der Ausgangsertragswert mittels Interpolation berechnet: Die errechneten Ausgangsertragswerte sind auf 10,00 Euro arithmetisch zu runden.

Wassertemperatur

§ 13. (1) Zur Berücksichtigung des Einflusses der Wassertemperatur für die Zucht und Produktion von Salmoniden ist ein Abschlag in Abhängigkeit von der Klimastufe der Bodenschätzung, abgeleitet aus der Wärmesumme vorzunehmen.

(2) Die Klimastufe wird aus den Lageinformationen Katastralgemeinde (KG) und der mittleren Seehöhe (m) der Anlage bestimmt.

Klimastufe Bodenschätzung Wärmesumme	Abschlag in %
a	-8%
b	-0%
c	-5%
d	-10%

(3) Der gemäß § 13 ermittelte Ausgangsertragswert ist entsprechend der klimatischen Lage des Betriebes um die Prozentsätze der Abschlagstabelle zu kürzen.

Bewirtschaftungerschwernisse

§ 14. (1) Die vorstehend abgeleiteten Ausgangsertragswerte stellen Durchschnittsätze dar. Es sind daher nur wesentliche Einschränkungen, die weit über das ortsübliche Ausmaß hinausgehen, zusätzlich zu berücksichtigen.

(2) Fischereischädlinge sind nur insofern zu berücksichtigen, als ein überdurchschnittlicher Schädlingsdruck, beispielsweise wegen Lage in oder nahe einem Vogel- oder Naturschutzgebiet, vorliegt.

(3) Sonstige wesentliche Erschwernisse: Nur überdurchschnittliche Häufigkeit und/oder Intensität (beispielsweise bei Hochwassergefährdung) sind zu berücksichtigen.

Bewirtschaftungerschwernisse häufig auftretend	Abschlag bis %
Fischereischädlinge	
Schäden bis 30%	0%
Schäden im Ausmaß über 30% bis 50%	-5%
Schäden im Ausmaß über 50%	-15%
Sonstige Bewirtschaftungerschwernisse	-15%

(4) Selbst bei Vorliegen mehrerer Bewirtschaftungerschwernisse darf der Abschlag in Summe -30% nicht übersteigen.

(5) Ausgehend vom Ausgangsertragswert errechnet sich nach Berücksichtigung der Summe aller Abschläge der Ertragswert für die Durchflussanlage.

3. Abschnitt

Fischereirecht an fließenden Gewässern

§ 15. (1) Nach dieser Kundmachung sind nicht nur die Fischereiberechtigungen an den eigentlichen Fließgewässern, das sind Ströme, Flüsse und Bäche, sondern auch jene an den Flusstauen und Kanälen zu bewerten.

(2) Bei jährlich wiederkehrenden Entschädigungen für Wasserverschmutzung wird dem Gewässer, ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Abwasserbelastung, die Belastung oberhalb des Beginns der Verschmutzung unterstellt und normal berechnet. Die im Bundesland Oberösterreich teilweise übliche Koppelfischerei ist so zu bewerten, dass zunächst ein ganzer Abschnitt des Fließgewässers nach diesen Richtlinien bewertet wird. Der errechnete Ertragswert ist sodann im Verhältnis der Anteile der Berechtigten zu ermitteln. Sollten sich unterschiedliche Berechtigungen in einer Koppelfischerei befinden, sind diese mit einer geringeren fischbaren Länge als der tatsächlichen anzusetzen.

(3) Unter Abflussmenge (= Durchflussmenge) ist der mittlere jährliche kleinste Abfluss MJNQT in m³/Sek eines Gerinnes zu verstehen, wobei die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

Umwelt- und Wasserwirtschaft veröffentlichten Werte heranzuziehen sind. Bei Pegelstellen mit Abflussangaben, für die keine Jahresreihen-Werte errechnet wurden, sind die NQ -Werte (kleinste Abflüsse im Berichtsjahr) zu verwenden. Für alle übrigen kleinen Gerinne, die keine Pegelstellen besitzen, ist die Abflussmenge in Anlehnung an die bekannten Daten zu schätzen oder bei den Landesdienststellen des hydrographischen Dienstes zu erheben.

(4) Für die Feststellung der Abwasserbelastung kann die biologische Zustandsstufe (= Güteklasse I - IV) herangezogen werden. Dabei können die biologischen Zustandsstufen aus den Gütebildkarten abgelesen werden. Sind diese Zustandsstufen nicht in Gütebildklassen ersichtlich, ist die Abwasserbelastung zu schätzen.

Bewertung

§ 16. (1) Bewertet wird nach der fischbaren Länge in Kilometern.

(2) Von der tatsächlichen Länge laut Fischereikataster sind Teilstücke im Quellgebiet abzurechnen, die zwar für die Fischerei von Bedeutung sind (Laichplätze, Kinderstuben), jedoch in der Regel nicht befischt werden.

(3) Nicht befischbare Teilbereiche, beispielsweise Werkskanäle, Ausleitstrecken, astatische Gewässer, unzugängliche Klammstrecken, sind bei der Bewertung der befischbaren Länge nicht zu berücksichtigen.

(4) Besteht ein Fischereirecht aus mehreren Fließgewässern mit unterschiedlichen jährlichen Niedrigwasserabflüssen MSNQT in Kubikmeter pro Sekunde (z.B. Hauptfluss mit Nebenbächen) sind diese jeweils für sich zu bewerten und die ermittelten Ertragswerte abschließend zusammen zu rechnen.

Ausgangsertragswert

§ 17. (1) Der jährliche Zuwachs ("natürlicher Ertrag") liegt zwischen 15% und 25% in den Salmonidengewässern (Salmoniden = Lachsartige (Edelfische), das sind beispielsweise Bachforelle, Äsche, Huchen, Saibling) und zwischen 20% bis maximal 30% in Cyprinidengewässern (Cypriniden = Karpfenartige, das sind beispielsweise Karpfen, Brachsen, Barben). Im Ausgangsertragswert wird bereits davon ausgegangen, dass ein für die Angelfischerei interessanter Fischbestand nur durch Besatzmaßnahmen aufrechterhalten werden kann. Ebenso ist eine Schädigung des Fischbestands bzw. Ausfall von Fischen durch Fischräuber (Kormoran, Fischreiher, Fischotter, Eisvogel, Haubentaucher usw.) pauschal mit rund 30 Prozent in den Ausgangsertragswerten berücksichtigt.

(2) Der Ertragswert für ein Fischereirecht an fließenden Gewässern steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Größe des Fließgewässers und wird durch die Abflussmenge - mittlerer jährlicher Niedrigwasserabfluss MJNQT – in m³/Sek charakterisiert. Für die Bewertung sind die mittleren jährlichen Niedrigwasserabflüsse MJNQT in m³/Sek des Jahres 2010 maßgebend. Sofern für das zu bewertende Fischereirecht keine Pegelwerte vorhanden sind, ist der mittlere jährliche Niedrigwasserabfluss MJNQT basierend an den dem Fischereirecht am nächsten liegenden benachbarten Pegelmessstellen beziehungsweise anhand der mittleren jährlichen Niedrigwasserabflusswerte MJNQT (in m³/Sek) vergleichbarer Fließgewässer anzuschätzen.

(3) Die Ertragswerte in Euro je Kilometer verhalten sich nicht linear zur Abflussmenge MJNQT m³/Sek, sondern entsprechen der logarithmischen Funktion:

$$Y = (186,52 \cdot \ln(X) + 890,32) \cdot 0,95$$

Y = Ausgangsertragswert je Kilometer befischbare Länge in Euro/km,

X = mittlerer jährlicher Niedrigwasserabfluss MJNQT in m³/Sek

Ausgangsertragswert Fischereirechte an Fließgewässern (MJNQT)							
X ≥=0,010 m ³ /Sek	Y Ausgangs- ertragswert Euro/km	X ≥=0,25 m ³ /Sek	Y Ausgangs- ertragswert Euro/km	X ≥=10 m ³ /Sek	Y Ausgangs- ertragswert Euro/km	X ≥=150 m ³ /Sek	Y Ausgangs- ertragswert Euro/km
0,010	30	0,25	600	10,00	1 250	150,00	1 730
0,015	100	0,3	630	15,00	1 330	200,00	1 780
0,020	150	0,35	660	20,00	1 380	250,00	1 820
0,025	190	0,40	680	25,00	1 420	300,00	1 860
0,030	220	0,45	700	30,00	1 450	350,00	1 880
0,035	250	0,50	720	35,00	1 480	400,00	1 910
0,040	280	0,55	740	40,00	1 500	450,00	1 930
0,045	300	0,60	760	45,00	1 520	500,00	1 950

0,050	310	0,65	770	50,00	1 540	550,00	1 960
0,060	350	0,70	780	55,00	1 560	600,00	1 980
0,070	370	0,75	790	60,00	1 570	650,00	1 990
0,080	400	0,80	810	65,00	1 590	700,00	2 010
0,090	420	0,85	820	70,00	1 600	750,00	2 020
0,100	440	0,90	830	75,00	1 610	800,00	2 030
0,110	450	0,95	840	80,00	1 620	850,00	2 040
0,120	470	1,00	850	85,00	1 630	900,00	2 050
0,130	480	2,00	970	90,00	1 640	950,00	2 060
0,140	500	3,00	1 040	95,00	1 650	1 000,00	2 070
0,150	510	4,00	1 090	100,00	1 660	1 250,00	2 110
0,160	520	5,00	1 130	105,00	1 670	1 500,00	2 140
0,170	530	6,00	1 160	110,00	1 680	1 750,00	2 170
0,180	540	7,00	1 190	115,00	1 690	2 000,00	2 190
0,190	550	8,00	1 210	120,00	1 690	2 250,00	2 210
0,200	560	9,00	1 240	125,00	1 700	2 500,00	2 230

X=Wassermenge (l/Sek), $Y=(186,52*\ln(x)+890,32)*0,95$, Y=Ertragswert Euro/km

(4) Abflusswerte die zwischen den Tabellenwerten liegen, können durch Interpolation oder mittels der Funktion $Y = (186,52*\ln(X) + 890,32)*0,95$ berechnet werden.

(5) Die errechneten Ausgangsertragswerte sind auf 10,00 Euro/km arithmetisch zu runden.

Ausstände, Altarme

§ 18. Altarme und Ausstände weisen eine größere Fischartenvielfalt auf, verbessern und vergrößern die Befischungsmöglichkeiten durch zusätzliche Wasserflächen.

Ausstände, Altarme	Zuschlag in %
keine, wenige	0%
mehrere	15%
zahlreich	35%

Verbauung

§ 19. Die Verbauung erhöht die Fließgeschwindigkeit und vermindert unter anderem die Anzahl der Einstände, die Menge und Vielfalt der natürlichen Nahrung (Nährtiere) und der Fischpopulation.

Verbauung	Abschlag
mäßig	0%
stark	-10%
sehr stark, ohne Einstände	-20%

Regionalwirtschaftliche Verhältnisse

§ 20. (1) Unter „regionalwirtschaftliche Verhältnisse“ ist die Lage des Fischereirechts in Hinblick auf die Nachfrage nach Fischerkarten unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und des Tourismus zu bewerten.

(2) Die unterschiedliche regionale Lage der einzelnen Ortsgemeinden wird mit Zu-/Abschlägen aufgrund der vorliegenden Verhältnisse entsprechend der nebenstehenden Tabelle berücksichtigt.

Regionale Lage	Abschlag
Sehr günstig	+5%
günstig	+2%
Mittel	±0%
ungünstig	-2%
Sehr ungünstig	-5%

Einstufungen in:

- sehr günstig bis günstig (+5 % bis +2 %): Größere Städte und deren Umland sowie Fremdenverkehrszentren (zB Wien, Linz, Graz, Innsbruck, Mittersill, St. Kanzian)
- ungünstig bis sehr ungünstig (-2% bis - 5 %): zB Neumarkt im Mühlkreis, Liebenau, Judenburg, Mallnitz, Kötschach-Mauthen
- mittlere Verhältnisse (0 %): zB Scheibbs, Waidhofen an der Ybbs, Wolfsberg

Sonderverhältnisse

§ 21. (1) In den pauschalen Ertragswerten sind die wesentlichen Ertragsverhältnisse bereits erfasst. Sonderverhältnisse können nur bei Vorliegen von besonderen, außergewöhnlichen Bedingungen berücksichtigt werden.

(2) Die Sonderverhältnisse umfassen wesentliche Bewirtschaftungseinschränkungen und/oder das erhöhte Auftreten von Fischereischädlingen.

Sonderverhältnisse	Abschlag bis %
Fischereischädlinge	
Schäden bis 30%	0%
Schäden im Ausmaß mehr als 30 bis 50%	-5%
Schäden im Ausmaß mehr als 50 bis 75%	-15%
Schäden im Ausmaß mehr als 75%	-30%
Wesentliche Bewirtschaftungseinschränkungen	bis -25%

Fischereischädlinge

§ 22. (1) Eine durchschnittliche Schädigung des Fischbestandes ist bereits in den Ausgangsertragswerten berücksichtigt, daher ist nur eine wesentlich über das durchschnittliche Ausmaß hinausgehende Schädigung durch Fischräuber, beispielsweise im Bereich von Vogel- und Naturschutzgebieten, gerechtfertigt.

(2) Für Fischereischädlinge beträgt der Abschlag bis -30%.

Bewirtschaftungseinschränkungen

§ 23. (1) Zu den Bewirtschaftungseinschränkungen gehören unter anderem:

1. Starke Wasserverschmutzung, schlechter als Güteklasse 3
2. Eingeschränkte Zugänglichkeit
3. Gefällestufen
4. Gesetzliche Ausgabebeschränkungen von Fischerkarten
5. Schwellbetrieb
6. Hochwasser

(2) Bewirtschaftungseinschränkungen: der Abschlag darf in Summe maximal -25% betragen.

Ermittlung des Ertragswerts

§ 24. (1) Der Ausgangsertragswert ist anhand der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlichten mittleren jährlichen Niedrigwasserabflusswerten (MJNQT in m³/Sek), der jeweils relevanten Pegelmessestelle (§ 17) aus der Tabelle (in Euro/km) zu entnehmen. Unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge (§§ 18ff) zum/vom Ausgangsertragswert ergibt sich der Ertragswert des Fischereirechts pro Kilometer fischbarer Länge.

(2) Der errechnete Ertragswert (Euro/km) ist mit der befischbaren Länge in Kilometer (km) zu multiplizieren, das Produkt ist der Ertragswert des Fischereirechts in Euro.

(3) Bei Koppelfischerei und ähnlichen Verhältnissen ist der ermittelte Ertragswert in einem abschließenden Rechengang entsprechend den Anteilen zu kürzen, gleiches gilt auch für Fischereirechte die jährlich wechseln.

(4) Einufrige Fischereirechte sind zuerst wie beidufrige anhand der Länge der befischbaren Gewässerstrecke in Kilometer zu berechnen, danach ist der Wert um die Hälfte zu kürzen.

4. Abschnitt

Fischereirecht an stehenden Gewässern

§ 25. (1) Die Bewertung umfasst Fischereirechte an stehenden Gewässern, dazu gehören alle natürlichen und künstlichen Seen sowie Speicherseen und Talsperren, sofern diese befischbar sind.

(2) Für die Bewertung ist das Ausmaß des Fischereirechts in Hektar maßgebend.

(3) Die Bewirtschaftung von Fischereirechten an stehenden Gewässern umfasst neben der Berufsfischerei (beispielsweise Netzfischerei) auch die Sport- oder Angelfischerei und setzt einen entsprechenden Fischbestand voraus, der nur durch regelmäßige Besatzmaßnahmen aufrechterhalten werden kann; dieser Umstand ist im Ausgangsertragswert (§ 26) bereits berücksichtigt. Ebenso ist eine durchschnittliche Schädigung des Fischbestands beziehungsweise der Ausfall von Fischen durch

Fischräuber (beispielsweise Kormoran, Fischreiher, Fischotter, Eisvogel) pauschal mit rund 30% Kürzung in den Ausgangsertragswerten berücksichtigt.

Ausgangsertragswert

§ 26. (1) Für die Ertragsfähigkeit des stehenden Gewässers und die Zusammensetzung des Fischbestandes sind die klimatischen Verhältnisse – Klimastufe nach Wärmesumme - und die daraus resultierende Wassertemperatur von wesentlicher Bedeutung.

(2) Für die Ermittlung der Ertragswerte sind die Klimaverhältnisse der rechtskräftigen Bodenschätzung maßgebend.

(3) Die Klimastufe nach Wärmesumme wird anhand der Lage des Fischereirechts nach Katastralgemeinde (KG) und Seehöhe in Meter (m) festgestellt.

(4) Der Ausgangsertragswert in Euro je Hektar für das Fischereirecht ist, aufgrund der vorliegenden Klimastufe nach Wärmesumme, aus der Tabelle abzulesen.

Klimatabelle	
Klimastufe Wärmesumme	Ausgangsertragswert Euro/ha
a1	140
a2	135
a3	130
b1	125
b2	115
b3	100
c1	85
c2	70
c3	55
d	40
e	30

Steppenseen

§ 27. Die Ertragsverhältnisse der Steppenseen, zB Neusiedlersee und Lacken im Seewinkel, sind durch geringe Wassertiefe, hohe Sommertemperaturen, wechselnden Salzgehalt und schwankenden Wasserspiegel im Verlauf der Jahre gekennzeichnet. Diese Umstände führen zu Ertragseinbußen, daher sind die Ausgangsertragswerte der Steppenseen um -20% vermindert anzusetzen.

Regionalwirtschaftliche Verhältnisse

§ 28. (1) Unter „regionalwirtschaftliche Verhältnisse“ ist die Lage des Fischereirechts im Hinblick auf die Nachfrage nach Fischerkarten unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und des Tourismus zu bewerten.

(2) Die unterschiedliche regionale Lage der einzelnen Seen an den jeweiligen Ortsgemeinden wird mit Zu- und Abschlägen entsprechend folgender Tabelle berücksichtigt:

Regionale Lage	Zu-/Abschlag in %
sehr günstig	+5
günstig	+2
mittel	+0
ungünstig	-2
sehr ungünstig	-5

Sonderverhältnisse

§ 29. (1) In den pauschalen Ertragswerten sind die wesentlichen Ertragsverhältnisse bereits erfasst. Sonderverhältnisse können nur bei Vorliegen von besonderen, außergewöhnlichen Bedingungen berücksichtigt werden.

(2) Die Sonderverhältnisse umfassen wesentliche Bewirtschaftungseinschränkungen und/oder das erhöhte Auftreten von Fischereischädlingen.

Sonderverhältnisse	Abschlag in %
Fischereischädlinge	
Schäden bis 30%	-0%
Schäden im Ausmaß mehr als 30 bis 75%	-5%
Schäden im Ausmaß mehr als 75%	-15%

Fischereischädlinge

§ 30. (1) Eine durchschnittliche Schädigung des Fischbestandes ist bereits in den Ausgangsertragswerten berücksichtigt, daher ist nur eine wesentlich über das durchschnittliche Ausmaß hinausgehende Schädigung durch Fischräuber beispielsweise im Bereich von Vogel- und Naturschutzgebieten gerechtfertigt.

(2) Für Fischereischädlinge beträgt der Abschlag bis -15%.

Bewirtschaftungseinschränkungen

§ 31. (1) Zu den Bewirtschaftungseinschränkungen gehören unter anderem:

1. Ungünstige Form
2. Belastung durch diverse Abwässer
3. Zugänglichkeit der Ufer (beispielsweise steile Felsufer, massive Abzäunungen)

(2) Bewirtschaftungseinschränkungen: Abschlag in Summe maximal -20%.

Größe des Fischereirechts

§ 32. Der Umstand, dass Fischereirechte mit größeren Flächenausmaßen weniger intensiv bewirtschaftet werden können; wird entsprechend der Flächengröße der nachhaltig befischbaren Wasserfläche für große Fischereirechte mit den in der nebenstehenden Tabelle dargestellten Abschlägen berücksichtigt:

Fischereirecht Fläche in ha	Abschlag in %
Kleiner 200 ha	0
200 bis 500 ha	-5
500 bis 1000 ha	-10
Größer 1000 ha	-15

Ermittlung des Ertragswertes

§ 33. (1) Unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge (§§ 27 ff) zum/vom Ausgangsertragswert ergibt sich der Ertragswert des Fischereirechts pro Hektar. Der errechnete Ertragswert (Euro/ha) ist mit der befischbaren Fläche zu multiplizieren. Das Produkt ist der Ertragswert des Fischereirechts in Euro.

(2) Bei Seegenfischerei und ähnlichen Verhältnissen ist der ermittelte Ertragswert in einem abschließenden Rechengang entsprechend den Anteilen zu kürzen; gleiches gilt auch für jährlich wechselnde Fischereirechte.

Inkrafttreten

§ 34. Diese Kundmachung ist erstmals für die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1.1.2014 anzuwenden.

Wien, 28. Februar 2014
Spindelegger